

Richtlinie über die Vermietung von Verkehrseinrichtungen und Marktbuden des Marktes Peiting

1. Gegenstand:

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Vermietung von

- a) Marktständen und Bühnenteilen
- b) Verkehrseinrichtungen und -zeichen des Marktes Peiting.

2. Voraussetzung für die Vermietung:

a) ¹Die Entscheidung über die Vermietung wird durch die Verwaltung / den Bauhof im Rahmen des zustehenden Ermessens im Wege eines Geschäftes der laufenden Verwaltung vorgenommen. ²Die Vermietung von Verkehrszeichen erfolgt grundsätzlich nur bei Vorlage einer entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung, die zu vollziehen ist.

b) ¹Die Ausgestaltung der jeweiligen Vertragsinhalte erfolgt nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. ²Diese Richtlinie stellt eine Handlungsempfehlung für die Verwaltung / den Bauhof zur Ausübung des Ermessens dar – mit dem Ziel, möglichst einheitliche und transparente Entscheidungen zu treffen. ³Ein Rechtsanspruch auf Vermietung einer in dieser Richtlinie geregelten Gegenstände besteht jedoch nicht.

3. Entgelt:

a) Die Höhe der zu entrichtenden Entgelte richtet sich nach den Anlagen dieser Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

b) Die Vermietung an örtliche Kindergärten, soziale Einrichtungen der Vereine mit Nachwuchsförderung ist gebührenfrei. Im Einzelfall entscheidet hierüber auf Antrag des Mieters der erste Bürgermeister.

c) Im Einzelfall kann die Vermietung von der Hinterlegung einer angemessenen Kautions durch den Mieter abhängig gemacht werden.

4. Nutzung und Rückgabe der Mietsache:

a) Der Mieter ist verpflichtet, den/die gemieteten Gegenstand/e in sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

b) Erfolgt die Rückgabe nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, so ist der Markt Peiting berechtigt, für den Zeitraum der Verspätung eine Entschädigung in Höhe des regulären Mietpreises für die Vorenthaltung der Mietsache zu erheben. Wird der gemietete Gegenstand überhaupt nicht zurückgegeben, werden die Kosten der Ersatzbeschaffung erhoben.

c) Der Mieter ist ohne Erlaubnis des Marktes Peiting nicht berechtigt, die Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

d) Sofern eine Kautions hinterlegt wurde, ist diese nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern keine Schäden o. ä. an der Mietsache festgestellt werden, wieder an den Mieter zurückzugeben.

5. Haftung:

a) Der Markt Peiting haftet nicht für einen eventuell durch den Mietgegenstand verursachten Schaden während der Nutzung durch den Mieter bzw. Dritte.

b) ¹Der Mieter stellt den Markt Peiting auch von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder von Schutzrechten Dritter bezüglich des Mietgegenstandes geltend gemacht werden. ²Die Freistellung erstreckt sich auch auf die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung.

c) ¹Der Mieter haftet dem Markt Peiting für alle Schäden, die an dem überlassenen Gegenstand während bzw. durch die Nutzung des Gegenstandes entstehen. ²Dies gilt unabhängig davon, ob der Schaden durch den Mieter selbst oder einen Dritten verursacht wird.

d) ¹Entsteht während der Nutzung durch den Mieter bzw. Dritte ein Schaden an dem vermieteten Gegenstand, ist der Schaden der Verwaltung / dem Bauhof umgehend unaufgefordert anzuzeigen. ²Die Reparatur bzw. sofern diese nicht zweckmäßig bzw. angemessen wäre, die Neuanschaffung des Gegenstandes, wird über den Markt Peiting vorgenommen und dem Mieter in Rechnung gestellt. ³Sofern eine Kautions durch den Mieter hinterlegt wurde, kann auch diese zur Ersatzbeschaffung verwendet werden.

6. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Peiting, 14.04.2016

Asam
Erster Bürgermeister



Preise je Marktstand (bei einer max. Überlassung von einer Woche)

Überlassung innerhalb des Ortsbereiches OHNE Aufbau durch Bauhof	20,00 €
Überlassung innerhalb des Ortsbereiches MIT Aufbau durch Bauhof	20,00 € 100,00 €
Summe	120,00 €
Bei Überlassung außerhalb des Ortsbereiches OHNE Aufbau durch den Bauhof	60,00 €
zzgl. Ausgabe- und Annahmegebühr bis einschließlich fünf Marktstände pauschal	20,00 €
ab sechs Marktstände pauschal	40,00 €

Preise für die Bühne pro Veranstaltungstag

Überlassung innerhalb des Ortsbereichs zzgl. des Personal- und Fahrzeugaufwandes des Bauhofes <i>Die Abrechnung des Aufwandes berechnet sich nach der neuesten Preisliste für die Fahrzeug- und Gerätekosten.</i>	100,00 €
Bei Überlassung außerhalb des Ortsbereichs zzgl. des Personal- und Fahrzeugaufwandes des Bauhofes <i>Die Abrechnung des Aufwandes berechnet sich nach der neuesten Preisliste für die Fahrzeug- und Gerätekosten.</i>	150,00 €

Preise für die Vermietung von Verkehrszeichen und Zubehör (pro Tag)

Verkehrszeichen (StVO)	1,00 €
Zusatzschilder / Folienschilder	1,00 €
Sicherheitsbake ohne Beleuchtung	1,00 €
Sicherheitsbake mit Beleuchtung	3,00 €
Absturzsicherung ohne Beleuchtung	1,00 €
Absturzsicherung mit Beleuchtung	3,00 €
Blinkleuchten rot oder gelb inkl. Batterie	1,50 €
Verkehrsleitkegel (Pylone)	1,00 €